



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Fachstelle Integration

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 25 31
integration@ji.zh.ch

ref FW

Leistungsvereinbarung

zwischen dem

Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
nachfolgend "JI"

und der

Stadt Wetzikon

vom xy. Juni 2019

betreffend

Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des kantonalen
Integrationsprogramms 2018 - 2021 (KIP 2)



1. Ausgangslage

Zwischen der Stadt Wetzikon und der JI besteht ein (erneuerter) Rahmenvertrag vom **xy. Juni 2019** zur Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms 2018 – 2021. Der Rahmenvertrag regelt die allgemeinen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Die geplanten jährlichen Beiträge werden in vorliegender Leistungsvereinbarung definiert.

Der Rahmenvertrag sowie der Leistungskatalog der Gemeinde sind integrierter Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.

Die Abwicklung dieser Leistungsvereinbarung erfolgt auf der Seite des Kantons durch die Fachstelle Integration (FI).

2. Leistung und Finanzierung

Die Leistungsvereinbarung basiert auf dem von der Gemeinde eingereichten Leistungskatalog. Aufgrund der im Leistungskatalog geplanten Leistungen ist die Stadt Wetzikon **als Kerngemeinde** einzustufen (vgl. Ziffer 6 des Rahmenvertrags).

Geplant sind Leistungen in der Höhe von Fr. **136'000** (Gesamtkosten) und ein Beitrag der Gemeinde von **Fr. 68'000**. Die JI beteiligt sich mit maximal Fr. **68'000** (Obergrenze). Die effektiven Gesamtkosten sowie die effektiven Beiträge der Parteien können von den Planwerten abweichen. Der Beitrag der Gemeinde beläuft sich in jedem Fall auf mindestens **50%** und der Beitrag der JI auf maximal **50%** der Gesamtkosten.

Geplanter jährlicher Beitrag der Gemeinde	Fr. 68'000
Geplanter jährlicher Beitrag der JI	Fr. 68'000
Geplante jährliche Gesamtkosten	Fr. 136'000

Wird der geplante jährliche Beitrag der JI nicht ausgeschöpft, sind die nicht verwendeten Mittel zurückzuerstatten.

Die Gemeinde plant Leistungen gemäss vereinbartem Leistungskatalog umzusetzen. Von den geplanten Leistungen kann abgewichen werden. Bei Abweichungen informiert die Gemeinde die FI umgehend und reicht den angepassten Leistungskatalog ein.

3. Dauer

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021. Die Leistungsvereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von 6 Monaten auf Ende Jahr gekündigt werden.

Die Finanzierung der Leistungen beginnt im Januar 2020.

Für die Vertragspartner



Kanton Zürich

Die Vorsteherin der Direktion der
Justiz und des Innern

Regierungsrätin Jacqueline Fehr

Leiterin Fachstelle
Integration

Nina Gilgen

Zürich, den

Stadt Wetzikon

Der Stadtpräsident

Ruedi Rüfenacht

Der Stadtschreiber

Marcel Peter

Wetzikon, den